

## 1634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes geändert werden (129/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (150/A)

Die Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen haben am 22. Oktober 1974 im Nationalrat einen Initiativantrag eingebracht, der eine Abänderung des § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes vorsieht.

Am 11. April 1975 haben die Abgeordneten Robert Weisz und Genossen einen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der neben weiteren Abänderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes auch Abänderungen des Landarbeitsgesetzes enthält.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1975 beschlossen, beide Anträge unter einem zu verhandeln. Der Antrag 150/A wurde hiebei als Beratungsgrundlage und in der Folge auch als Abstimmungsgrundlage herangezogen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Wedenig, Dr. Hauser, Melter, Dr. Schwimmer und Ausschußobmann Pansi sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pansi, Wedenig und Melter ein umfangreicher Abänderungsantrag eingebracht. Bei der Abstimmung wurde der Antrag 150/A unter Berücksichtigung des obgenannten gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen. Damit gilt auch der Antrag 129/A als erledigt.

Zu der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

**Zu Art. I:**

**Zu Z. 1, 2 und 9:**

Durch die am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974,

BGBl. Nr. 444, wurden das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten (Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG) sowie der in Betrieben der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden beschäftigten Bediensteten (nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG) der Kompetenz des Bundes unterstellt. Als erster Schritt zur Angleichung der derzeit geltenden Vorschriften an die geänderte Kompetenzlage werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden — unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft — in die bundesgesetzlichen Regelungen des I. und II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes einbezogen.

**Zu Z. 3:**

Die in der derzeitigen Fassung des § 75 enthaltene Vorschrift über die geheime Wahl der Rechnungsprüfer verursacht vor allem in Großbetrieben außerordentliche administrative Schwierigkeiten. Der Wegfall der Verpflichtung zur geheimen Wahl bedeutet jedoch nicht, daß die Rechnungsprüfer nicht auch geheim gewählt werden können. Gemäß § 5 Abs. 4 der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 haben Abstimmungen in der Betriebs(Gruppen)versammlung geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine solche Abstimmung verlangt. Ferner kann der Vorsitzende, sofern es ihm zweckmäßig erscheint, auch in anderen Fällen die geheime Abstimmung mittels Stimmzettels vornehmen lassen.

Da die Beschlußfassung in der Betriebs(Gruppen)versammlung grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 49 zu erfolgen hat, wird, um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß sich die Regelung des § 75 nicht bloß auf die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer bezieht, die Regelung, wonach diese anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen hat, in einen eigenen Satz gekleidet.

Darüber hinaus wird für Großbetriebe mit der Möglichkeit, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchführen zu können, eine weitere Erleichterung geschaffen.

Die Regelung des Abs. 2 folgt aus dem in den meisten Betrieben zeitlich verschobenen Ablauf der Funktionsperioden von Betriebsrat und Rechnungsprüfern.

Betriebe, in denen nicht mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, werden von der Möglichkeit, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchführen zu können, ausgeschlossen, da diese wegen der hier nicht zwingend vorgeschriebenen schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen keine Vereinfachung, sondern eine Komplizierung bedeuten würde und die Regelung des Abs. 1 ohnehin auf Kleinbetriebe zugeschnitten ist.

#### Zu Z. 4:

Im § 69 Abs. 5 wird das Recht der Betriebsratsmitglieder, an allen Ausschusssitzungen als Beobachter teilzunehmen, normiert. Da auch der Zentralbetriebsrat Ausschüsse im Sinne des § 69 Abs. 1 bis 3 bilden kann, müßte im § 83 auch auf § 69 Abs. 5 verwiesen werden.

#### Zu Z. 5:

Die Wahl der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds soll nach den gleichen Grundsätzen wie die Wahl der Rechnungsprüfer für den Betriebsratsfonds erfolgen. Von der Ausdehnung der fakultativen gleichzeitigen Wahl auch auf die Wahl der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds wurde jedoch Abstand genommen, da diese Regelung wegen der Stimmengewichtung (§ 47 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974) keine Vereinfachung bedeuten, sondern die Wahl der Rechnungsprüfer erschweren würde.

#### Zu Z. 6:

Bei der Endredaktion des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde übersehen, daß im § 113 Abs. 2 Z. 5 lit. d und Abs. 4 Z. 2 lit. d auch § 94 in der Klammer anzuführen ist.

#### Zu Z. 7:

§ 122 Abs. 1 Z. 2 wurde im Sinne des Strafrechtsanpassungsgesetzes wie § 195 Abs. 1 Z. 2 des Landarbeitsgesetzes formuliert.

#### Zu Z. 8:

Durch das Nichterwähnen des § 92 Abs. 2 letzter Satz könnte die Auffassung vertreten werden, daß der Jugendvertrauensrat den Beratungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge auch

dann, wenn jugendliche Arbeitnehmer davon betroffen sind, nicht beizuziehen ist. Zwar wurde dies im Hinblick auf die bloß demonstrative Aufzählung des § 129 durch die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 saniert, doch scheint eine Klarstellung im Gesetz selbst unbedingt erforderlich.

#### Zu Z. 10:

Die für den Instanzenzug in Einigungsamtsverfahren geltenden Bestimmungen sehen keinen Rechtszug von den Senaten der Einigungsämter an das monokratisch organisierte Bundesministerium vor, zumal die Entscheidungen ohnehin der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Aus rechtssystematischen Gründen wären nunmehr die den Instanzenzug im Verfahren vor dem Obereinigungsamt regelnden Bestimmungen den für das Einigungsamtsverfahren geltenden anzugleichen.

#### Zu Art. II:

#### Zu Z. 1:

Diese Einschränkung des Geltungsbereiches des Landarbeitsgesetzes entspricht der Erweiterung des Geltungsbereiches des Arbeitsverfassungsgesetzes.

#### Zu Z. 2 bis 4:

Die in diesen Ziffern vorgenommenen Änderungen sind im Hinblick auf die im Artikel I vorgenommenen Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, welches in seinen wesentlichen Grundsätzen in das Landarbeitsgesetz übernommen wurde, erforderlich. Dadurch wird eine Gleichstellung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer sichergestellt.

Weiters stellte der Ausschuß zu Art. I Z. 9 einstimmig fest:

Die in Art. I Z. 9 vorgesehenen Abweichungen vom Arbeitsverfassungsgesetz tragen den derzeit auf Grund der Landarbeitsordnungen bestehenden besonderen Verhältnissen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Gebietskörperschaften Rechnung.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Mai 1975

Hellwagner  
Berichterstatter

Pansi  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1975,  
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und  
das Landarbeitsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Abschnitt 3 des Art. I des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, Anwendung findet;“

2. § 33 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie nicht Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden sind;“

3. § 75 hat zu lauten:

„(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs-(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 58 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.“

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs-(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 54) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der

Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 55 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 55 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 58 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Der erste Satz des § 83 hat zu lauten:

„Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 66 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 67, 68, 69 Abs. 1 bis 3 und 5, 70 Z. 1 und 4 und 71 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 88 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 58 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen.“

6. Im § 113 Abs. 2 Z. 5 lit. d und Abs. 4 Z. 2 lit. d ist jeweils der Klammerausdruck „(§ 95)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 94 und 95)“ zu ersetzen.

7. § 122 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat;“

8. Im § 129 Abs. 3 Z. 5 ist der Klammerausdruck „(§§ 92, 94 Abs. 4, 109 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 92, 94 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, 109 Abs. 1)“ zu ersetzen.

9. Nach § 134 ist ein § 134 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

**„Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden**

§ 134 a. (1) Auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sind die Bestimmungen des II. Teiles dieses Bundesgesetzes anzuwenden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) § 35 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Arbeitsstätten, in denen dauernd mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind, einem selbständigen Betrieb gleichgestellt werden können.

(3) § 85 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zentralbetriebsratsumlage höchstens 30 Prozent der Betriebsratsumlage betragen darf.

(4) § 97 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung des § 97 Abs. 1 Z. 7 in Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 35 Arbeitnehmer beschäftigt werden, nicht anzuwenden ist.

(5) Sind die Betriebe eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens des Bundes auf mehrere Bundesländer verteilt, so findet § 117 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Bundesland, in dem die Zahl der in den Betrieben dieses Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmer 400 übersteigt, auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben oder ein Betriebsratsmitglied aus einem dieser Betriebe unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen ist.“

10. a) Der bisherige § 158 erhält die Bezeichnung „Abs. 1“.

b) Dem § 158 ist ein Abs. 2 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 143 ist gegen die Entscheidungen des Obereinigungsamtes eine Berufung nicht zulässig.“

11. § 163 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Für nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt werden (Regiebetriebe), bleibt das Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947, bis zum 30. Juni 1976 in Kraft.“

## Artikel II

Das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl.

Nr. 265/1967, BGBl. Nr. 283/1968, BGBl. Nr. 463/1969, BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971, BGBl. Nr. 333/1971, BGBl. Nr. 457/1974 und BGBl. Nr. 782/1974 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 des Art. I ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen der Abschnitte 3, 9 und 10 dieses Bundesgesetzes finden auf Bedienstete in Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden keine Anwendung.“

2. § 150 hat zu lauten:

„(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs-(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 133 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs-(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 129) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 130 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 130 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 133 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 158 hat zu lauten:

„§ 158. Auf die Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 141 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 142, 143, 144, 145 Z. 1 und 2 und 146 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 163 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit

Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 133 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen.“

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen zu Art. I

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund des Abschnittes 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften bleiben hinsichtlich der in diesem Zeitpunkt geltenden Kollektivverträge als bundesgesetzliche Regelungen so lange in Kraft, als diese Kollektivverträge nicht aufgehoben oder durch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Kollektivverträge ersetzt werden.

(2) Die Tätigkeitsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den auf Grund des Abschnittes 9 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften errichteten Betriebsräte, Zentralbetriebsräte und Vertrauensmänner endet jeweils mit der Konsti-

tuierung der nach diesem Bundesgesetz gewählten Organe der Arbeitnehmerschaft.

### Artikel IV

#### Übergangsbestimmungen zu Art. II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Art. II sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

### Artikel V

#### Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Die Artikel I und III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Artikel I und III dieses Bundesgesetzes ist, soweit die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 2 und 9 Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes betreffen, der Bundeskanzler im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, sonst der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.